

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Versand per E-Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Zollikon, 24.08.2016 / ama / hca

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur oben erwähnten Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) bedanken wir uns herzlich. Biomasse Suisse setzt sich für die ökologisch und ökonomisch sinnvolle stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse ein. Viele unserer Mitglieder betreiben landwirtschaftliche oder gewerblich-industrielle Biogasanlagen und speisen den gewonnenen Strom als unabhängige, dezentrale Produzenten ins Netz ein. Biogasanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Daneben produzieren sie wertvollen Dünger und schliessen so Stoffkreisläufe. Auch leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie den Methanausstoss reduzieren. Ihre Energieproduktion kann bedarfsgerecht und flexibel gesteuert werden. Unser Mitglied Ökostrom Schweiz betreibt seit Anfang 2016 ein virtuelles Kraftwerk. Die Tochtergesellschaft Fleco Power ist von Swissgrid AG präqualifiziert, bietet täglich Regelenergie an und leistet dadurch einen Beitrag zur Netzstabilität. Wir erlauben uns unsere Stellungnahme auf jene Artikel zu beschränken, die unsere Mitglieder betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen.

Biomasse Suisse
Zollikerstrasse 65
8702 Zollikon
Tel 044 395 12 14
Fax 044 395 12 34
contact@biomassesuisse.ch
www.biomassesuisse.ch

GRUNDSÄTZLICHES

Unser Verband kann den Zeitpunkt der geplanten Änderungen nicht nachvollziehen. In Kürze wird über die Energiestrategie 2050 in beiden Räten abgestimmt. Wir gehen davon aus, dass nach den Schlussabstimmungen in der Herbstsession Ende September die Verordnungen ohnehin beinahe einer Totalrevision unterzogen werden und zumindest einige Punkte der vorliegenden beabsichtigten Änderungen erneut angepasst werden müssen. Für uns ist die Dringlichkeit für eine vorgezogene Änderung nicht ersichtlich, sondern erzeugt in erster Linie viel Aufwand.

STELLUNGNAHME ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN DER ENV

1. Abbaureihenfolge von baureifen „Springer-Anlagen“, Art. 3g^{bis} Abs. 4 Bst. B Ziff. 1

Grundsätzliches

Die seit 1. Januar 2015 vorhandene Möglichkeit, dass Anlagen welche auf der Warteliste sind und eine vollständige Projektfortschritts- oder Inbetriebnahmemeldung einreichen an die Spitze der Warteliste gesetzt werden, ist sachdienlich und verhilft bauwilligen Projektanten ihr Projekt zur Baureife zu bringen. Die im Rahmen dieser Revision vorgesehene Verkürzung der Inbetriebnahmemeldung für „Springer“-Projekte, die einen positiven KEV-Entscheid erhalten, können wir nachvollziehen. Wir können dagegen nicht nachvollziehen, weshalb die „Springer“-Projekte nicht mehr nach KEV-Anmeldedatum abgebaut werden.

Änderungsantrag

⁴ Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:

1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem ~~Einreichdatum~~ Anmeldedatum.

Begründung

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Verzögerungen in der Baubewilligung in der Regel nicht durch die Projekteigner, sondern vielmehr durch die kantonalen Vollzugsbehörden oder durch Einsprachen von Nachbarn verursacht werden. Mit der vorgesehenen Änderung kann es sein, dass Projekteigner, welche schon lange im Baubewilligungsprozess stecken und die Baubewilligung gegen Ende der Meldefrist erhalten und danach bei Swissgrid die Projektfortschrittsmeldung einreichen nicht zuvorderst auf die Warteliste gesetzt werden. Diese müssten mit den geplanten Änderungen damit rechnen, von anderen

Projekten überholt zu werden, die die Baubewilligung vielleicht ausschliesslich dank glücklicher Umstände (z.B. keine Einsprachen, weil absolut alleinstehend und weit weg von der Wohnzone oder aufgrund speditiver Bewilligungsbehörden) früher erhalten haben.

Es ist eine Tatsache, dass auch in Zukunft die lange KEV-Warteliste und ebenso die Springerwarteliste in den übrigen Technologien bestehen bleiben. In Anbetracht dieser Tatsache werden weiterhin jährlich nur eine beschränkte Anzahl Projekte einen definitiven KEV-Zuschlag erhalten. Grundsätzlich ist zentral, dass baureife Projekte gebaut werden können. Wir bevorzugen für das Nachrutschen klar weiterhin das Einreichdatum zumal diverse Biogasprojekte seit Jahren aus nicht selbstverschuldeten Gründen im Baubewilligungsprozess stecken und Baubewilligungsverzögerungen vorhanden sind. Diese Projektanten haben jeweils in der Regel bereits zwischen Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.- für den Planungsprozess vorinvestiert. Die Planungssicherheit ist durch die geplanten Änderungen für diese Anlagenprojekte nicht mehr gegeben und die Folge davon kann sein, dass die bestehenden Projektanten von anderen Projekten „überholt“ werden und allenfalls gar nie einen positiven KEV-Entscheid erhalten.

Falls an der beabsichtigten Änderung festgehalten wird, fordern wir eine generelle Übergangsbestimmung von zwei Jahren mit dem Ziel, dass letztlich bei den bestehenden heutigen Springerprojekten verhindert werden kann, dass sie mit der neuen Lösung auf der Warteliste nach hinten rutschen und allenfalls keinen positiven KEV-Entscheid erhalten. Auch können sich Projektanten, die seit langem im Baubewilligungsprozess stecken, dank der Übergangsfrist entsprechend auf die neuen Spielregeln vorbereiten.

2. Änderung der Zuständigkeiten, Art. 3i^{bis} Abs. 1

Grundsätzliches

Es ist für unsere Organisation nicht nachvollziehbar weshalb der grösste Teil der bis anhin durch die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien (BGEE) erledigten Tätigkeiten in die Swissgrid integriert werden sollen. Bis anhin haben wir nur positive Feedbacks von unseren Produzenten was die BGEE betrifft - ihre Arbeitsweise ist unkompliziert und pragmatisch. In Bezug auf swissgrid - mit wenigen Ausnahmen - haben unsere Organisation und die Produzenten demgegenüber gegenteilige Erfahrungen gemacht. Des Weiteren sind wir der Meinung, dass zum heutigen Zeitpunkt die gesetzlichen Grundlagen für die Auszahlung der KEV-Beiträge an die Produzenten durch die Swissgrid gar nicht vorhanden sind.

Antrag

¹ ~~Die nationale Netzgesellschaft~~ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien bezahlt den Produzenten unabhängig von ihrer Anschlussleistung vierteljährlich die Vergütung. Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3k und aus der Vergütung des Marktpreises durch die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber für die Zahlung der Vergütungen nicht aus, so wird die Vergütung im laufenden Jahr anteilmässig ausbezahlt. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt.

Begründung

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Finanzkommission Ineffizienzen in der KEV-Abwicklung festgestellt hat und weist dabei auf die Schnittstellen hin, welche abzubauen sind. Wir können dieser Begründung nicht folgen, zumal die Schnittstellen weiterhin innerhalb der Swissgrid bestehen bleiben würden. Es ist unverständlich, dass diese Leistungen nun in einer Organisation integriert werden sollen, welche einen mehr oder weniger staatlichen Auftrag hat und keine Ausschreibung mehr für die zu erledigenden Tätigkeiten stattfinden soll. Wir gehen davon aus, dass die Arbeiten und Aufgaben in Zukunft nicht mehr ausgeschrieben werden müssen, ist Swissgrid einmal in der Verordnung für deren Erledigung definiert. Dadurch besteht die Gefahr, dass Ineffizienzen nicht eliminiert, sondern letztlich sogar zunehmen werden. Die vorgeschlagene Lösung ist nicht zielführend, sondern kontraproduktiv und insgesamt negativ für die erneuerbaren Energien.

In den Artikeln 18 und 20 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sind die Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft abschliessend definiert und festgelegt. In Art. 18 Abs. 6 StromVG wird explizit erwähnt, dass Swissgrid keine Handelstätigkeit ausüben darf. Hinzu kommt, dass in Art. 20 StromVG die Aufgaben der nationalen Gesellschaft aufgeführt sind. In dieser Aufgabenlistung ist die Abwicklung der Vergütung der erneuerbaren Energien nicht explizit aufgeführt.

Es besteht der Eindruck, dass mit der vorgesehenen Lösung eine Swissgrid-Monopolstellung geschaffen werden soll. Dies würde klare Nachteile für die erneuerbaren Energien mit sich bringen, da Swissgrid hauptsächlich Elektrizitätsunternehmen (EVU) respektive Netzgesellschaften gehört und diese darum in wichtigen Entscheidungen zu Ungunsten der unabhängigen dezentralen Produzenten entscheidet.

Falls an der Lösung gemäss Entwurf festgehalten wird, sind als flankierende Massnahmen Voraussetzungen zu schaffen, dass die unabhängigen dezentralen Produzenten ein verstärktes Mitspracherecht haben und in den Entscheidungen mitintegriert werden. Folgende Lösungsansätze könnten wir uns vorstellen:

- Mitbeteiligung von Produzentenorganisationen an Swissgrid
- Bildung einer Steuerungsgruppe (BFE, Organisationen erneuerbare Energieproduzenten und Swissgrid) welche bei Entscheiden was die erneuerbaren Energien betrifft mitintegriert ist.

Diese Ansätze sind noch zu vertiefen. Dafür stellen wir unsere Erfahrungen und Kenntnisse gerne zur Verfügung.

3. Anhang 1.5 Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

Grundsätzliches

Es ist für uns nachvollziehbar, dass mit der Aufnahme von Punkt 8 verhindert werden soll, dass stationäre Blockheizkraftwerke mit einem ausschliesslichen Input von biogenen Treib- bzw. Brennstoffen betrieben werden und damit sowohl Reduktionsbescheinigungen als auch die KEV erhalten. Die aktuell zu wenig präzise Formulierung führt aber unweigerlich zu Missverständnissen und Fehlentscheiden.

Änderungsantrag

Wir schlagen im Folgenden zwei Varianten vor, wobei klar die erste Variante priorisiert wird.

Variante 1

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

b. Nicht zugelassene Biomasse:

~~8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde.~~

Variante 2

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

b. Nicht zugelassene Biomasse:

8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde. **Davon ausgenommen ist biogenes Zündöl für Blockheizkraftwerke sowie Nebenprodukte aus der Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen.**

Begründung

Zündstrahlmotoren sind heute nur KEV-berechtigt, wenn sie biogenes Zündöl einsetzen, welches die ökologischen und die sozialen Kriterien der Oberzolldirektion (OZD) erfüllt, respektive welches von der OZD bewilligt ist.

Unsere Organisation geht davon aus, dass die heutigen inländischen Biodieselproduzenten sowie sämtliche Importeure von Biodiesel im BAFU-Klimaschutzprogramm von Bio Fuels integriert sind und somit von der Generierung von Reduktionsbescheinigungen profitieren. Die Biodieselproduzenten und die Biogas-Stromproduzenten der KEV sind jedoch nicht dieselben Personen bzw. Unternehmen. Das heisst konkret, dass alle Stromproduzenten, welche Zündstrahlmotoren betreiben, die KEV automatisch verlieren, weil sie gar keine Alternativmöglichkeit zur Beschaffung von ökologischem Biodiesel haben. Allein in der Landwirtschaft wären davon fast 15% der Anlagen betroffen, dazu kommen gewerblich-industrielle Anlagen, Deponie- und Klärgasanlagen und andere Technologien. Diese Motortypen benötigen pro Betriebsstunde rund 2 Liter Biodiesel für den Betrieb des Motors, d.h. ein BHKW mit einer installierten Leistung von 100 kW benötigt rund 16'000 bis 17'000 Liter Biodiesel pro Jahr.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung im Entwurf ist zudem unklar, ob die Abfallprodukte aus der Herstellung von biogenen Brenn- und Treibstoffen ebenfalls davon betroffen sind, beispielsweise Glycerin.

Es darf nicht sein, dass Anlagen, die bis anhin die Vorgabe hatten biogenes Zündöl einzusetzen, in Zukunft von der KEV ausgeschlossen werden. Dies würde faktisch einem Verbot der Zündölmotoren gleichkommen und kurzfristig immense Zusatzinvestitionen nach sich ziehen, die die Anlagenbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen gar nicht realisieren könnten. Zudem würde der Vertrauensschutz

völlig untergraben. Des Weiteren darf nicht die Situation eintreffen, dass KEV-Anlagen, die Abfallstoffe aus der Produktion von biogenen Treib- und Brennstoffen (z.B. Glycerin) verarbeiten, die KEV-Entschädigung verlieren. Dies wäre aus Sicht der ökologisch sinnvollen energetischen und stofflichen Kaskadennutzung der organischen Reststoffe völlig unsinnig. Diese organischen Reststoffe müssen übrigens, wie alle anderen Inputmaterialien, die OZD-Bedingungen betreffend der ökologischen und sozialen Kriterien erfüllen.

STELLUNGNAHME ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN DER STOMVV

1. Streichung von Ar. 23 Abs. 5

Es ist uns klar, dass dieser Artikel gestrichen werden muss, falls Swissgrid die Auszahlung an die KEV-Produzenten übernimmt. Falls dies weiterhin in der Bilanzgruppe erneuerbare Energien erfolgt, ist dieser Artikel in der ursprünglichen Formulierung zu belassen. Dies gilt im Übrigen für alle Artikel, welche mit der Aufgabenübertragung an Swissgrid einen Zusammenhang haben.

2. Bilanzgruppe für erneuerbare Energien, Art. 24 Abs. 2

Grundsätzliches

Die Streichung des Textes „Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien kann für Technologien mit steuerbarer Produktion fahrplanorientierte Vergütungen festlegen...“ ist nachvollziehbar - dies auch im Hinblick auf die politisch gewollte Umstrukturierung der KEV hin zur Direktvermarktung. Indessen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Bilanzgruppe erneuerbare Energien die Richtlinien für transparente und diskriminierungsfreie Regeln festlegen soll.

Antrag

² ~~Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien~~ Das BFE legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) fest. ~~Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden.~~

Begründung

Gemäss den geplanten Änderungen verbleiben künftig bei der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien nur noch das tägliche Erstellen des Fahrplans und der Produktionsprognosen für lastganggemessene Anlagen für den Folgetag sowie die Abrechnung der Ausgleichsenergie. Die Auszahlung an die KEV-Produzenten (Einmalvergütungen sowie quartalsweise Auszahlungen) und die Einforderung bei den EVU für den physisch eingespeisten Wirkstrom soll künftig durch Swissgrid erfolgen. In Anbetracht dieser Aufgabenverlagerungen ist es sinnvoll, dass die diskriminierungsfreien Regeln/Richtlinien künftig durch das BFE festgelegt und kontrolliert werden. Das BFE, welche den politischen Auftrag hat die Energiestrategie 2050 umzusetzen, ist für diese Aufgabe prädestiniert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Argumente. Für zusätzliche Informationen, Auskünfte oder das Mitdenken für gangbare Lösungen stehen wir Ihnen mit unserer Erfahrung und unseren Kenntnissen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Biomasse Suisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Christian Angele', written in a cursive style.

Hans-Christian Angele
Geschäftsleiter